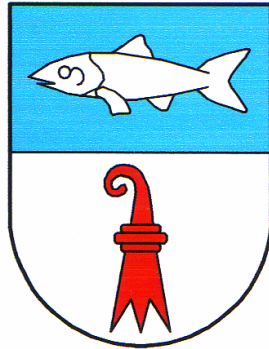


Einwohnergemeinde Bärschwil



Friedhof- und Bestattungsreglement 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines.....	2
§1 Zuständigkeiten.....	2
2. Bestattungswesen	2
§2 Leichenschau.....	2
3. Anmeldung der Todesfälle	2
§3 Anzeigepflicht.....	2
4. Zeitpunkt der Bestattung	3
§4 Bewilligungen und Fristen.....	3
5. Bestattungswesen	3
§5 Bestattungsanspruch und Bedingungen.....	3
6. Leistungen der Einwohnergemeinde.....	3
§6 Leistungen der Einwohnergemeinde	3
§7 Priestergräber	3
§8 Beistand	3
7. Organisation.....	4
§9 Organe	4
§10 Pflichten der Angehörigen.....	4
§11 Grabmacher	4
8. Ordnungsvorschriften.....	4
§12 Verhalten auf dem Friedhof	4
9. Grabstätten.....	4
§13 Eigentum	4
§14 Gräberabteile und Gräberanordnung.....	4
§15 Gräberarten.....	4/5
Gemeinschaftsgrab	5
§16 Ruhezeit.....	5
§17 Gemeinsames Grab für Gebeine und Aschenurnen	5
§18 Räumung.....	5
§19 Ausgrabung und Verlegung von Aschenurnen / Leichen	5
10. Grabmäler.....	5
§20 Holzeinfassungen	5
§21 Werkstoffe für Grabsteine	5/6
§22 Bearbeitung und Gestaltung	6
§23 Masse / Ausführung / Ausnahmen.....	6
§24 Bewilligung	6/7
§25 Aufstellung	7
§26 Zuwiderhandlung	7
§27 Schadenverursacher	7
§28 Instandstellung.....	7
11. Gestaltung und Bepflanzung der Grabfelder und Grabstätten.....	7
§29 Bepflanzung	7
§30 Grabschmuck.....	7
§31 Pflege	7
§32 Haftung.....	7
12. Schlussbestimmungen	8
§33 Bussen	8
§34 Rekurse.....	8
§35 Ausnahmen	8
§36 Gültigkeit	8
§37 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Erdreihengrab	9
Übersicht Grabfeld A mit Kindergrabfeld	10
Gräberarten	11/12

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen, RRB vom 13. Juni 1969, erlässt die Einwohnergemeinde Bärschwil das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

Zuständigkeit

- 1 Geltungsbereich: wo dieses Reglement bei der Nennung von Personen die männliche Form wählt, gilt diese auch für die weibliche Form.
- 2 Der Friedhof, dessen Unterhalt und das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.
Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.
- 3 Die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlagen werden einem Friedhofgärtner und einem Grabmacher übertragen. Aufgaben und Entschädigung werden in einem Pflichtenheft vertraglich geregelt.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DGO.
- 4 Die Gebühren im Zusammenhang mit Bestattungen und Grabgestaltungen werden in der Gebührenordnung geregelt.
- 5 Bei Verstorbenen ohne Vermögen oder ohne Angehörige, oder wenn die Angehörigen ebenfalls mittellos sind, veranlasst der Gemeinderat die Kremation. Die Beisetzung erfolgt im Gemeinschaftsgrab. Auf Wunsch wird eine Namensplatte angebracht. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde.
- 6 Der Gemeinderat ist berechtigt, für Grabmäler und die Anpflanzung für die Dauer der Grabruhe finanzielle Sicherstellungen entgegenzunehmen oder von den Angehörigen oder gesetzlichen Erben entsprechende Rückstellungen zu verlangen.
- 7 Über jedem Grab ist ein Grabmal zu errichten – ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

II. Bestattungswesen

§ 2

Leichenschau

- 1 Bei Eintritt eines Todesfalles hat ein Arzt, wenn immer möglich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.
- 2 Liegt ein gewaltsamer Tod oder die Möglichkeit eines solchen vor, oder erscheint die Todesursache als zweifelhaft, hat die ärztliche Person, die den Tod festgestellt hat, den gerichtsärztlichen Dienst beizuziehen.
- 3 Der Arzt darf keine Todesbescheinigung ausstellen, wenn es sich bei dem Toten um seine Verlobte oder Ehegatte, um Blutsverwandte in gerader Linie, Geschwister, Halbgeschwister oder deren Ehegatten sowie um Personen handelt, die zu ihm im Mündel- oder Adoptionsverhältnis stehen.
- 4 Die Bestattung wird im Anschlagkasten der Gemeinde sowie in den Tageszeitungen der Region durch die Gemeindeverwaltung bekannt gegeben, sofern nicht eine Erklärung des Verstorbenen oder die Angehörigen dies untersagen.

III. Anmeldung der Todesfälle

§ 3

Anzeigepflicht

- 1 Der Todesfall ist innert 2 Tagen beim Zivilstandsamt anzumelden unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und von Ausweispapieren der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung).
- 2 Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:
 - a) Der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten;
 - b) die dem Verstorbenen nächstverwandten, ortsansässigen Personen;
 - c) der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte, oder wo die Leiche gefunden wurde;
 - d) jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
 - e) jede Totgeburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss innerhalb zwei Tagen dem Zivilstandsamt angezeigt werden.
Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen.

IV. Zeitpunkt der Bestattung

§ 4

Bewilligung
und Fristen

- 1 Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt aufgrund der ordentlich ausgefüllten Todesbescheinigung des Arztes bzw. des gerichtsärztlichen Dienstes die Bewilligung dazu erteilt hat.
- 2 Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, sofern nicht ein Arzt, z.H. des Gemeindepräsidenten bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Kürzung dieser Frist erfordern.
- 3 In Ausnahmefällen kann das Oberamt Dorneck-Thierstein die Bestattung vor der Anzeige bewilligen.
- 4 Das Zivilstandsamt ist ermächtigt, auf Grund der Bescheinigung eines Arztes die Bestattung totgeborener Kinder durch den Grabmacher in Stille vornehmen zu lassen.
- 5 Die Bestattungen finden in der Regel von 8.00 - 17.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattungen gemäss Ziffer 2.1.

V. Bestattungswesen

§ 5

Bestattungsanspruch
und Bedingungen

- 1 Anspruch auf dem Friedhof Bärschwil bestattet zu werden haben:
 - a) Alle in der Gemeinde verstorbenen Personen;
 - b) alle auswärts verstorbenen, in unserer Gemeinde angemeldet gewesenen Personen (Spital, Heim, Anstalten usw.);
 - c) auswärts wohnhaft gewesene Bürgerinnen und Bürger, einschliesslich Witwen, die vor der Ehe Bürgerinnen von Bärschwil waren;
 - d) die Bestattung anderer als der in Absatz a - c genannten Personen kann der Gemeindepräsident auf ein Gesuch hin bewilligen. Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeindepräsidenten einzureichen.
- 2 Für Auswärtige, welche in Bärschwil bestattet sein wollen, (§5, Absatz d) ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 3 Särge sind aus weichem Holz , Aschenurnen aus leicht verrottbarem Holz oder aus weich gebranntem Ton zu verwenden.

VI. Leistungen der Einwohnergemeinde

§ 6

Leistungen der
Einwohnergemeinde

- Für jeden Verstorbenen, der auf dem Friedhof Bärschwil beigesetzt wird, übernimmt die Einwohnergemeinde:
- a) das Öffnen und Eindecken des Grabes;
 - b) Ausgenommen sind die § 5 Absatz d) genannten Personen.
 - c) Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab steht eine Mehrwegurne beim Grabmacher zur Verfügung.

§ 7

Priestergräber

Für den Unterhalt der Priestergräber ist die Kirchengemeinde besorgt. Die Bestattung auswärts wohnender verstorbener Priester erfolgt auf Antrag des Kirchengemeinderates.

§ 8

Beistand

Für die kirchlichen Bestattungen hat das Pfarramt der betreffenden Konfession die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand kann ein Gemeinderatsmitglied die erforderlichen Anordnungen treffen und bei der Bestattung anwesend sein.

VII. Organisation

- § 9
Organe
- Für die ordnungsgemässe Bestattung sind verantwortlich:
- die Angehörigen des Verstorbenen
 - ein Gemeinderatsmitglied (Ressortchef)
 - der Leichenschauer
 - der Grabmacher
- § 10
Pflichten der Angehörigen
- Den Angehörigen eines Verstorbenen obliegen die Pflichten und Vorkehrungen wie:
- Beschaffung des Sarges und des Vortragekreuzes
 - Veranlassung des Einsargens
 - Meldung an das Zivilstandsamt
 - Anmeldung der kirchlichen Bestattung an das Pfarramt
 - Anstellung der Träger und Organisieren des Sargwagens beim Grabmacher
- § 11
Grabmacher
- Der Grabmacher sorgt für das ordnungsgemässe Öffnen und Eindecken des Grabes. Die übrigen Pflichten des Grabmachers werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

VIII. Ordnungsvorschriften

- § 12
Verhalten auf dem Friedhof
- Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Deshalb sind insbesondere untersagt:
- das Spielen auf dem Friedhof;
 - das Mitführen von Hunden;
 - das Herumliegenlassen von verdorrten Kränzen, Pflanzen und anderer Abfälle;
 - das Entsorgen von Abfällen in den Abfallmulden, die nicht vom Friedhof stammen;
 - das Mitführen von Fahr- und Motorrädern.

IX. Grabstätten

- § 13
Eigentum
- Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum.
- § 14
Gräberabteile und Gräberanordnung
- Der Leichnam von Kindern, welcher nicht nach dem Ritus der Erwachsenen bestattet werden, werden in einer gesonderten Abteilung für Kinder beigesetzt.
Die Gräber in den Grabfeldern für Erdbestattungen sind in regelmässigen Abständen nebeneinander, der Reihe nach in einer geraden Linie anzulegen. Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn eine Grabreihe angefüllt ist.
Die Urnengräber im Urnenhain sind frei wählbar, jedoch nicht reservierbar.
Für Priester bleiben besondere Grabstätten vorbehalten.
- § 15
Gräberarten
- Es bestehen folgende Arten von Gräbern:
 - Priestergräber
 - Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
 - Reihengräber für Kinder unter 12 Jahre
 - Urnengräber für Kinder und Erwachsene
 - Gemeinschaftsgrab
 - Die Gräber von Erwachsenen müssen eine Tiefe von mindestens 150 cm aufweisen
 - Für Kinder jünger als 12 Jahre beträgt die Tiefe 120 cm.
 - Für Urnengräber beträgt die Tiefe 60 cm.
 - In jedem Reihengrab darf nicht mehr als ein Leichnam bestattet werden. Eine Ausnahme ist erlaubt, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird. Sofern für Totgeburten kein eigener Grabplatz beansprucht wird, hat die Bestattung im Kindergrabfeld zu erfolgen. Die Grabtiefe muss über 120 cm aufweisen.
 - Für die Beisetzung von Aschenurnen werden Urnenreihengräber, Urnengräber und ein Gemeinschaftsgrab für Asche zur Verfügung gestellt.

Ausnahme:

- a) Im Grab mit einer Erdbestattung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erdbestattung noch 10 Jahre beträgt. Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren für die Erdbestattung wird die Grabstätte aufgehoben und die Asche der im gleichen Grab beigesetzten Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- b) Diese Regelung für die Urnenbeisetzungen darf nur angewendet werden, wenn die Angehörigen die Einhaltung dieser Vorschrift schriftlich bestätigen.
- 7 In einem Urnengrab dürfen max. 2 Urnen beigesetzt werden.
- 8 Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen auf einer Bodenplatte anzubringen. Die Schriftplatte wird mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr beschriftet. Für die Schriftplatten sowie deren Montage auf dem Umfassungstein ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Platzierung der Schriftplatte auf dem Umfassungskreis ist frei wählbar. Die Schriftplatte wird für mindestens 10 Jahre angebracht. Die Angehörigen haben für die Kosten der Schriftplatte und deren Montage aufzukommen. Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch Angehörige ist nicht gestattet. Für individuellen Blumenschmuck steht das ausgeschiedene Kreissegment zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Verzeichnis mit Bestattungen im Gemeinschaftsgrab sowie vom übrigen Friedhofbereich.
- 9 Bei Unglücksfällen kann der Gemeinderat eine andere Art für die Gräber bewilligen.
- § 16
Ruhezeit
Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Bei ausreichendem Platz kann sie entsprechend verlängert werden.
- § 17
Gemeinsames Grab für Gebeine und Aschenurnen
Müssen bei Ablauf eines Turnus Gebeine oder Aschenurnen aus Gräbern entfernt werden, so sind sie in einem gemeinsamen Grabe beizusetzen. Urnen werden dem Gemeinschaftsgrab zugeführt.
- § 18
Räumung
Nach Ablauf der Pietätsfrist 20 Jahre sind Grabmäler und Pflanzen auf schriftliche Aufforderung hin innert drei Monaten von den Angehörigen zu entfernen. Über die innerhalb der gesetzten Frist nicht abgeholt Gegenstände verfügt der Gemeinderat.
- § 19
Ausgrabung und Verlegung von Aschenurnen/Leichnam
1 Für die Ausgrabung und die Verlegung einer Aschenurne bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.
2 Die Ausgrabung und Verlegung eines Leichnams ist unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Ausgrabung und Verlegung gestattet werden, wobei die Kant. Bestimmungen massgebend sind. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.

X. Grabmäler

- § 20
Holzeinfassungen
Die als Ersteinfassung verwendeten Holzrahmen haben folgende Masse auszuweisen:
Länge Breite Höhe
140 cm 60 cm 20 cm
Auf Urnengräbern im Urnenhain sind keine Ersteinfassungen aus Holz zugelassen.
- § 21
Werkstoffe für Grabsteine
1 Werkstoffe aus heimatlichem Boden sind landesfremden vorzuziehen. Zugelassen sind Natursteine, Holz und Schmiedeisen. Als Gesteinsart wirken in unserer Gegend am besten: Kalksteine, Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmor, Granit, Serpentine und Gneiss.
2 Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich ausgeschlossen:
a) Alle auffallend gefärbten, gestreiften oder maserierten Materialien, wie zum Beispiel blauer, weisser und rosa Marmor;
b) Zement- und Kunststeine;
c) Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete oder bossierte Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen, symbolisch angebrochene Steine;

- d) Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein oder Guss);
- e) aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
- f) ungünstig wirkende Materialien, wie Gusseisen, Draht, Blech, Pulverbronze, bemalter Beton.

§ 22

Bearbeitung und Gestaltung

- 1 Die Steine sind allseitig zu bearbeiten. Bruchraue Bearbeitung und Flächen sind nur gestattet, wo sie durch den Charakter des Materials bedingt sind und es am schönsten zur Geltung bringen. Die Vorderfläche muss einheitlich bearbeitet sein (Ausnahme: Inschrift, bildhauerischer Schmuck usw.). Ornament als Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in bester künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt sein. Nach individuellen Entwürfen hergestellte, künstlerische Reliefs und Schriftplatten aus Metall sind ebenfalls zulässig.
- 2 Ornamente, Bildreliefs und Schriften in graviertem Ausführung können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden; bei allen anderen Ausführungsarten ist jedoch jede Art von Bemalung untersagt. Ebenfalls sind Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien verboten.

§ 23

Masse

- 1 Die Grabsteine, Liegeplatten und Einfassungen müssen folgende Masse aufweisen:

a) Grabstein	Höhe	Breite	Dicke		
Erdreihengräber Erwachsene	120 cm	50 - 60 cm	10 – 15 cm		
Die aufgeführten Höhenmasse gelten ab Betonriegel inkl. Einfassung.					
b) Einfassung	Breite		Länge inkl. Sockel des Grabsteines		
Erdreihengräber Erwachsene	60 cm		135 cm		
c) Urnenreihengräber	Breite		Länge		
Es sind nur Liegeplatten zulässig	50 cm		40 cm		
d) Urnengrab im Urnenhain Als Maximalmasse für Grabmäler gelten:					
	Höhe	Breite	Länge	Dicke	Neigung
Grabstein	60 cm	40 cm		25 cm	
Grabplatte	15 – 25 cm	40 cm	40 cm		max. 10%
Die Urnengrabgrösse beträgt 80 x 80 cm. Das Kindergrab misst 80 x 120 cm. Stehende Grabmäler sind in den Randzonen gestattet. Es dürfen keine Einfassungen angebracht werden.					

Ausführung

- 2 Der Grabstein des Erdreihengrabes mit dem darunter liegenden Einfassungsteil (Sockel) wird auf die Mitte des bestehenden Betonriegels montiert. Der Einfassungsteil unter dem Grabstein darf nicht mit der übrigen Einfassung starr verbunden sein.
- 3 Die Höhenmasse für Grabmäler im Urnenhain gelten inklusive Sockel, welcher bis 10 cm sichtbar sein darf.
- 4 Liegeplatten und Grabsteine im Urnenhain müssen gehwegseitig oben am Grab platziert sein.

Ausnahmen

- 5 Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von §21 - 23 zu bewilligen, sofern besonders künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden (z.B. Doppelgräber).

§24

Bewilligung

- 1 Für das Aufstellen eines Grabmales sowie das Anbringen einer Liegeplatte bedarf es einer Bewilligung des Ressortchefs des Gemeinderates. Diese wird erteilt, wenn die betreffende Vorlage den Vorschriften entspricht. Änderungen an bestehenden Grabmälern bedürfen ebenfalls einer Bewilligung, jedoch ist die nachträgliche Ausführung von Inschriften (sog. Nachschriften) gestattet.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeindeverwaltung eine Zeichnung im Massstab 1:10 (Format A4) mit Ansicht und Grundriss oder Photographie einzureichen und es ist über das zur Verwendung gelangende Material und dessen Bearbeitung, Farben

und Beschriftung Aufschluss zu erteilen. In besonderen Fällen sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.

- § 25
Aufstellung
- 1 Grabmäler für Erdbestattungen dürfen erst 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber gilt eine Wartefrist von 4 Monaten. Für Liegeplatten in bestehenden Erdbestattungsgräbern beträgt die Frist 3 Monate. Das Aufstellen der Grabsteine und Setzen von Liegeplatten an Samstagen, an Vortagen von Feiertagen und bei gefrorenem oder durchnässtem Boden ist verboten.
 - 2 Die Grabmäler müssen genau ausgerichtet gesetzt und dürfen nur unter der Aufsicht des Friedhofgärtners gestellt werden.
- § 26
Zu widerhandlung
- Der Gemeinderat behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder erteilten Bewilligungen nicht entsprechen, zurückzuweisen oder auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.
- § 27
Schadenverursacher
- Die Grabmallieferanten haften für Beschädigungen, die sie oder ihr Personal bei der Ausübung beruflicher Verrichtungen innerhalb des Friedhofes verursachen; sie haben den Anordnungen des Friedhofgärtners Folge zu leisten.
- § 28
Instandstellung
- 1 Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen zu unterhalten. Grabmäler, die schadhafte sind, oder schief stehen, müssen während der vom Gemeinderat angesetzten Frist wieder instand gestellt werden.
 - 2 Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Gemeinderat die Instandstellung oder die Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

XI. Gestaltung und Bepflanzung der Grabfelder und Grabstätten

- § 29
Bepflanzung
- 1 Der Urnenhain ist durchgehend bepflanzt. Den Angehörigen oder deren Beauftragten ist es gestattet, im Rahmen des Grabmasses eigene Bepflanzungen vorzunehmen.
 - 2 Das Bepflanzen der Grabfläche hat durch die Angehörigen oder deren Beauftragte zu erfolgen.
 - 3 Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabmales (80 cm resp. 60 cm im Urnenhain) nicht überragen und dürfen nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören, werden nach vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurück geschnitten oder entfernt.
 - 4 Das Anlegen von Sonderbeeten durch Setzen von Ziersteinen und ähnlichen Vorkehrungen ist unstatthaft.
 - 5 Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrage des Gemeinderates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen vorhanden, beauftragt der Gemeinderat den Friedhofgärtner mit einer schlichten Bepflanzung des Grabes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
 - 6 30 Tage nach der Bestattung ist der Grabschmuck auf Grabesbreite zu reduzieren bzw. beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen.
 - 7 Das Friedhofpersonal ist befugt, verdorbenen Grabschmuck zu entsorgen.
- § 30
Grabschmuck
- Als Grabschmuck eignen sich vor allem Kränze und Schnittblumen. Grabschmuck aus Draht, Metall und Metallimitationen ist verboten. Im Urnenhain dürfen Laternen und Weihwassergefässe die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- § 31
Pfleger
- 1 Als Gefässe zum Einstellen von Schnittblumen eignen sich Einstellvasen. Es ist untersagt, Konservenbüchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen zu lassen. Das Friedhofpersonal ist angewiesen, solche Gegenstände ohne weiteres zu entfernen.
 - 2 Verwelkte Blumen und Kränze, Unrat usw., sind von den Gräbern zu entfernen und in der Kehrriemulde zu deponieren.
- § 32
Haftung
- Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabsteine, Pflanzen, Kränze oder sonstige auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn diese von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 33 Bussen	Übertretungen dieses Reglements können vom Friedensrichter mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 150.-- geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes Schweiz. Strafgesetzbuch. Die erhobenen Ordnungsbussen fliessen in den Einwohnergemeinde-Fonds und werden für den Friedhofunterhalt verwendet.
§ 34 Rekurse	Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen des Friedhofgärtners kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
§ 35 Ausnahmen	Über Vorkommnisse oder zu treffende Massnahmen, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.
§ 36 Gültigkeit	Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.
§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Erlass dieses Reglements wird das Reglement vom 12. Januar 1995 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Mai 2005.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 6. Juni 2005.

Bärschwil, den 7. Juni 2005

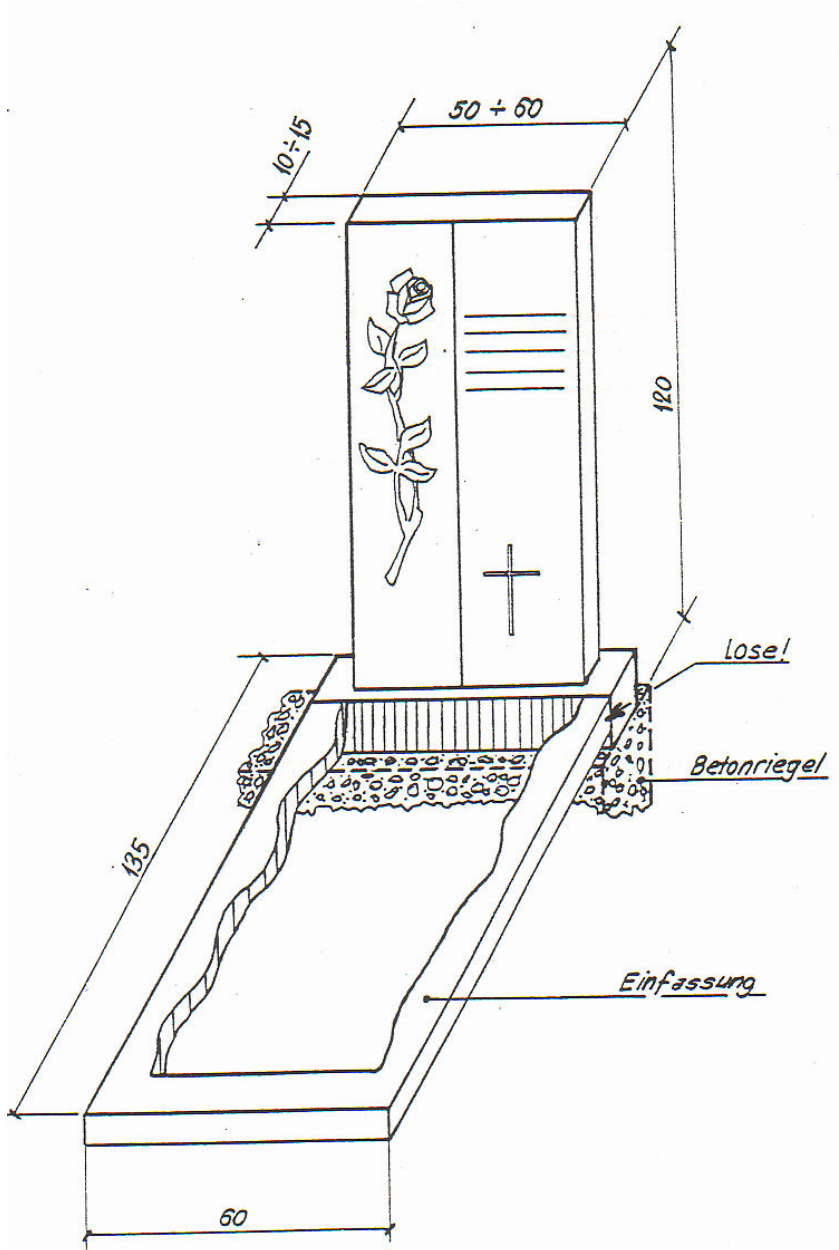
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Holzherr

Hildegard Fiechter

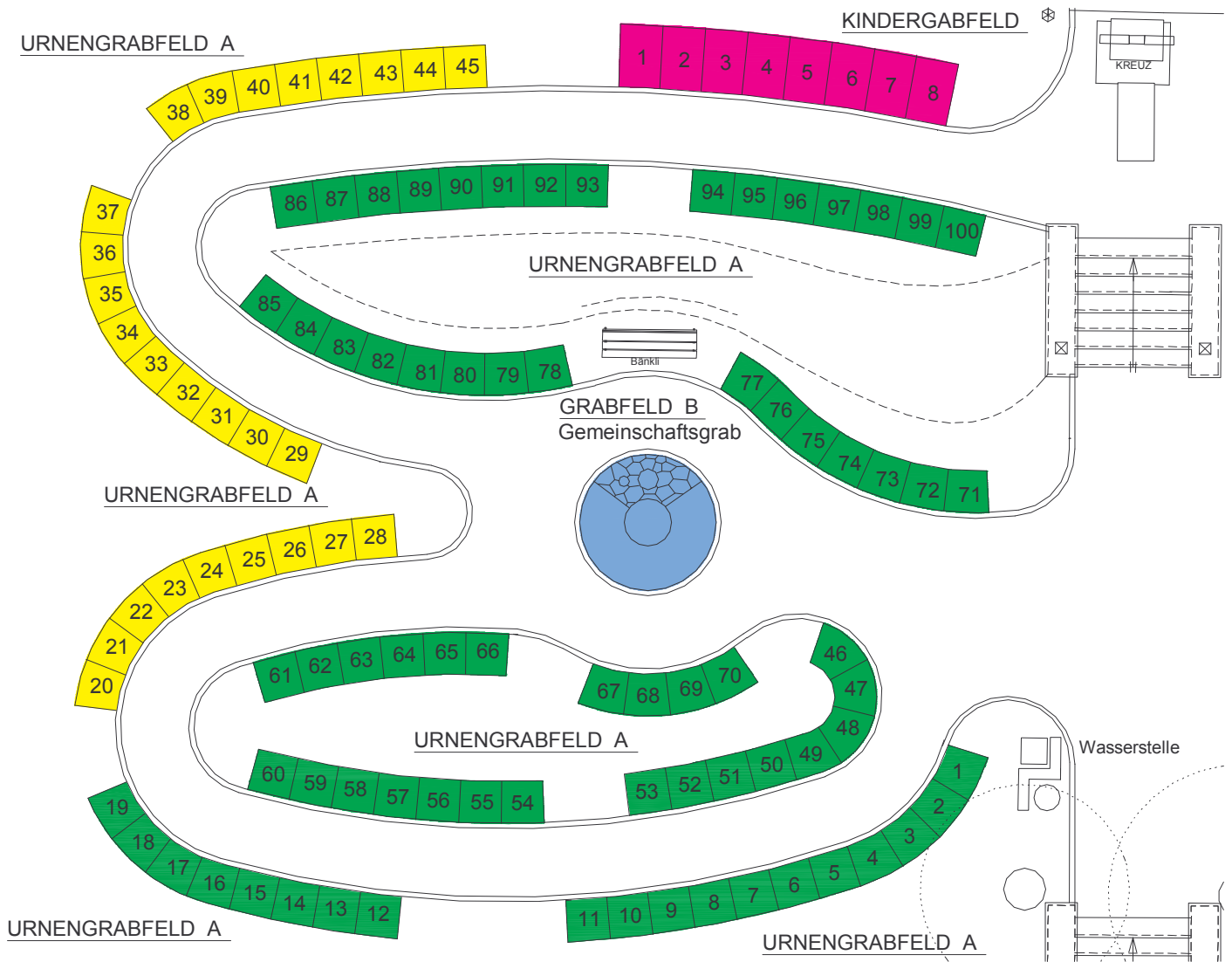
Erdreihengrab



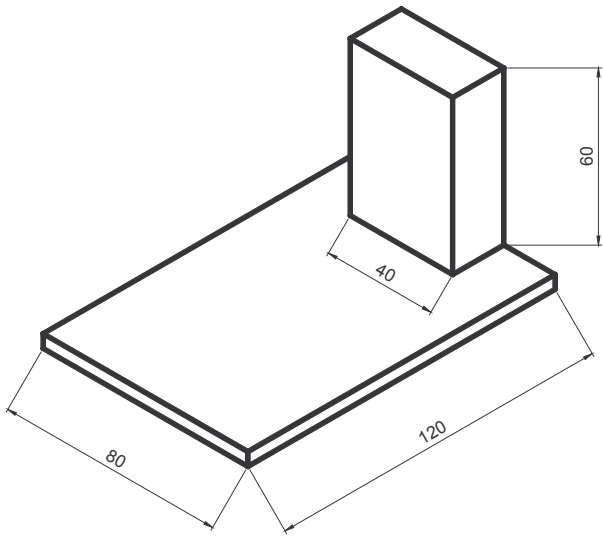
Übersicht Grabfeld A mit Kindergrabfeld

Legende

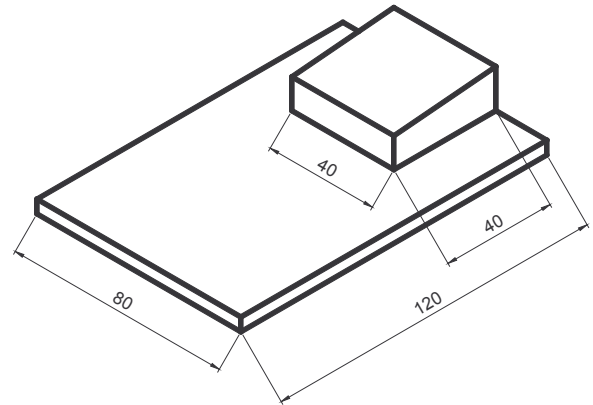
	Urnengrabfeld A	Urnenräber Nr. 1 - 19 + 46 - 100 nur Liegeplatten gestattet
	Urnengrabfeld A	Urnenräber Nr. 20 - 45 Liegeplatten und Grabsteine gestattet
	Grabfeld B	
	Kindergrabfeld	Gräber Nr. 1 - 8 Liegeplatten und Grabsteine gestattet



Kindergrabfeld: 1- 8

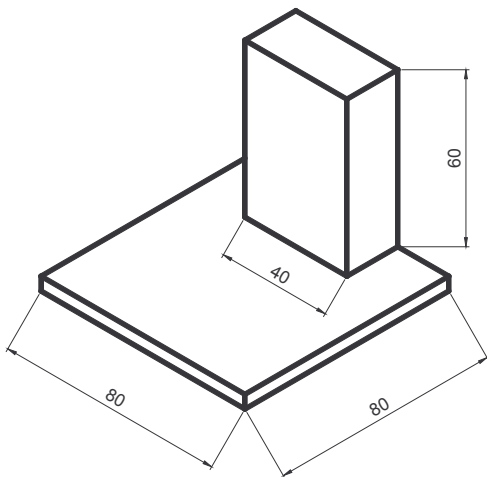


Grab mit Grabstein

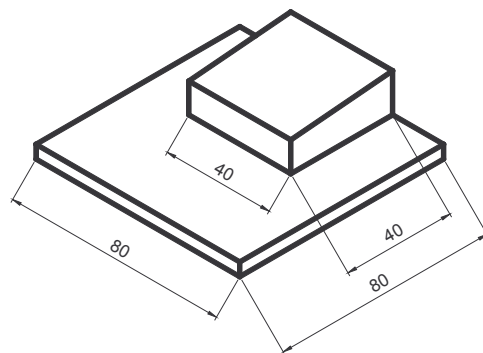


Grab mit Grabplatte

Grabfeld A: 20- 45

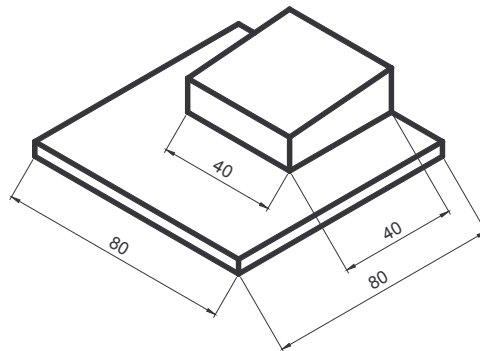


Urnengrab mit Grabstein



Urnengrab mit Grabplatte

Grabfeld A: 1-19 + 46-100



Urnengrab mit Grabplatte

Grabfeld B: Gemeinschaftsgrab

